

Die Entlarvung Karl Mays.

Mit einer seltenen Unerbittlichkeit ist am Dienstag vor dem Schöffengericht Charlottenburg der bekannte Jugendschriftsteller Karl May moralisch vernichtet worden. Wenn in dem sogenannten Karl-May-Rummel, der in der letzten Zeit die Blätter beschäftigte, Karl May immer den Unschuldigen, den nur von gemein denkenden Leuten haltlos Verdächtigten spielte, so hat er jetzt den ganzen Nimbus, der seine Person jahrelang umgab, ablegen müssen, weil er unter der Last des gegen ihn anstürmenden Beweismaterials zusammenbrach. Aus dem Kläger Karl May wurde der Beklagte, aus dem angeklagten Redakteur Lebius wurde der Ankläger. Der Tatbestand der Anklage wegen Beleidigung war folgender: Der Redakteur Lebius hatte in einem Briefe an eine Freundin der ehemaligen Frau Mays von Karl May als von einem „geborenen Verbrecher“ gesprochen. Dies hat May veranlaßt, gegen Lebius die Anklage wegen Beleidigung anzustrengen.

Das Gericht kam, um das Resultat vorweg zu nennen, zu einem Freispruch des Lebius, wobei es ausführte, daß das Vorleben und die Eigenschaften Karl Mays derart wären, daß der Redakteur keinesfalls über die Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist.

So schrecklich es vielen scheinen wird, daß der 1842 geborene, ehemals Weitberühmte so vollständig in seinem moralischen Ruf vernichtet wurde, so werden Karl Mays beste Freunde und eifrigste Verteidiger um den Tatbestand, den die Verhandlung aufdeckte, nicht herumkommen. Sie werden – vielfach durch May selbst getäuscht – mit Beschämung gestehen müssen, daß sie sich über ihn in grobem Irrtum befanden. (Uebrigens hatte zuletzt in der bekannten von Dr. Pater Expeditus Schmidt herausgegebenen Halbmonatsschrift „Ueber den Wassern“ Pater Ansgar Pöllmann Karl May als „Abenteurer“ gekennzeichnet. Wir verweisen auf Heft 5, 1910, vom 10. März!) Besonders bemerkenswert ist, daß die Verhandlung nicht etwa bloß alte Verfehlungen Mays aufdeckte, sondern solche bis in die neuere Zeit hinein, das heißt bis in die Tage der schaftigen Angriffe auf Mays Schritstellerei, nachwies.

Ueber die Verhandlung geht uns folgendes Stimmungsbild zu: Nach der Verlesung der Anklageschrift gegen Lebius versuchte dieser, wie auch sein Anwalt, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß es höchste Zeit ist, gerichtsseitig zu konstatieren, daß Karl Mays moralische Eigenschaften und seine zum Verbrechertum neigende Natur eine energische Abfuhr verdienen. Es wird von dem Beklagten unter Beweis gestellt, daß May Einbruchsdiebstähle verübt hat, für die er das erste Mal zu sechs Wochen Gefängnis, und dann, nach einem Einbruch in einen Uhrmacherladen, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Mit einem Deserteur zusammen hat er darauf im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet, deren Anführer er war. Marktfrauen wurden überfallen und die ganze Gegend, in der er hauste, in Schrecken versetzt. Einer Razzia auf die Bande durch Militär, Feuerwehr und Turnvereine ist May glücklich entgangen; sein Spießgeselle wurde seinerzeit erwischt und mit zweiundzwanzig und einem halben Jahre Zuchthaus bestraft. May floh nach Mailand, in der Folgezeit wurde aber auch er vor Gericht gestellt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er bis 1874 absaß. Seine Reiseschilderungen, die von vielen als Vorarbeit für die Nick Carter-Literatur angesehen wird, sind die Fortsetzung von Kolportageromanen, in denen er seine Räubererinnerungen verwertet. Gleichzeitig mit seinen Räuberromanen schrieb er dann – obwohl er selbst Protestantist ist – fromme Erzählungen mit katholischem Einschlag. Diese eröffneten ihm den Eingang in höhere Kreise und sie stempelten ihn auch zum „berühmten Weltreisenden“, obwohl er außer der Flucht nach Italien und erst neuerdings unternommenen Reisen überhaupt nicht aus Deutschland herausgekommen ist. Seine vielsprachigen Kenntnisse, sein Dokortitel sind Schwindel; auch seine Ehescheidung soll durch ein Schwindelmanöver zustande gekommen sein.

Auf Grund dieser Darlegungen hielt sich der Beklagte Lebius für berechtigt, den Titel „geborener Verbrecher“ auf May anzuwenden; zumal da der Brief, der diesen Passus enthielt, zur Wahrung eigener Interessen geschrieben wurde.

May spielte diesen ungeheuren Anklagen gegenüber eine jämmerliche Rolle. Er versuchte sich um die angeführten Verbrechen herumzudrücken, mußte schließlich aber – vom Vorsitzenden des Gerichts in die Enge getrieben – selbst zugeben, daß er öfters und schwer bestraft worden ist. Mehr war aus ihm nicht herauszubringen, höchstens, daß „alles anders gewesen“ ist. Er tat, als sei er der unschuldigste Mensch mit nur reinster Christenliebe im Herzen, und behauptete auch, er würde Selbstmord begangen haben, wenn das Vorgebrachte alles wahr sein sollte. Der Beklagte stützte sich auf Unterlagen, gegen die May nichts

machen konnte; so auf die Erklärung des Dresdener Polizeipräsidenten, der vor May gewarnt hatte. Rasch kam daher das Gericht zu dem Entschluß, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ in diesem Falle eine gewisse Berechtigung habe, zumal er in Wahrung berechtigter Interessen gefallen sei. Lebius wurde freigesprochen. Die Kosten der Verteidigung bekam May zudiktirt.

Der „Fall Karl May“ kann nach diesen Enthüllungen nur noch psychologisch interessieren und es ist nur zu wünschen, daß die Kräfte, die so lange und, wie sich jetzt herausgestellt hat, mit gutem Recht, gegen ihn angingen, nunmehr für bessere Arbeit frei werden. Es bleibt noch viel positive Arbeit zu leisten, wenn das Gute sich endlich Bahn brechen soll!

Aus: Echo der Gegenwart, Abend-Ausgabe, Aachen. 62. Jahrgang, Nr. 86, 13.04.1910, 2. Blatt.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018